

Informationen bei Vermüllung in Privatwohnungen

Kreis Segeberg

Sozialpsychiatrischer Dienst

Grundsätzliches

Bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung ist der Sozialpsychiatrische Dienst Ansprechpartner.

Vermüllung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine psychische Erkrankung oder Suchterkrankung vorliegt!

Bei konkreten Hinweisen auf eine psychische Erkrankung versucht der Sozialpsychiatrische Dienst, Kontakt zu der betroffenen Person aufzunehmen (z. B. angemeldeter Hausbesuch).

Die Kontaktaufnahme gestaltet sich auf freiwilliger Basis, d.h. der Betroffene kann die Kontaktaufnahme ablehnen.

Die Rechte und Pflichten an der Wohnung werden über den Mietvertrag zwischen den Parteien geregelt. Die Beseitigung einer Vermüllung ist aufgrund von zivilrechtlichen Belangen zwischen Mieter und Vermieter zu regeln (Mietrecht, §§ 535-580a BGB).

BERATUNG
Kreis Segeberg
Sozialpsychiatrischer Dienst
Tel 04551 951 493

Interventionsmöglichkeiten

Angehörige oder Nachbarn können beim Amtsgericht eine gesetzliche Betreuung anregen. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Folgen der Vermüllung aufgrund einer psychischen Erkrankung/Suchterkrankung nicht erkennen kann.

Der Sozialpsychiatrische Dienst kann niemanden zur Beratung zwingen, solange der Betroffene sich oder Andere nicht akut gefährdet.

In erster Linie muss der Vermieter oder die Hausverwaltung informiert und aktiv werden.

Sollte der Vermieter bzw. Hausverwaltung erfolglos bleiben, müssen ggf. zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen werden (notfalls bis hin zur Zwangsräumung).

Wenn die Polizei hinzugezogen wird, kann diese die Tür nur öffnen lassen, wenn eine akute Gefährdung vorliegt.

BERATUNG

Amtsgericht Bad Segeberg, Tel. 04551 9000

Amtsgericht Norderstedt, Tel. 040 526 060

Amtsgericht Neumünster, Tel. 04321 9400

Ordnungsrechtliches

Zwangsmaßnahmen gegen Menschen, die am Vermüllungssyndrom leiden, sind aufgrund der Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt. Zum einen muss eine psychische Erkrankung oder Suchterkrankung vorliegen und zum anderen muss aus der Vermüllungssituation eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit erkennbar sein.

In der Regel stellen die vielfach gravierenden Beeinträchtigungen keine Störung der öffentlichen Sicherheit dar, um Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Auch aus Sicht des Infektionsschutzes lässt sich aus der Vermüllung einer Wohnung nicht automatisch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ableiten.

Einzelfälle (z.B. Einsturzgefährdung aufgrund statischer Überbeanspruchung) müssen gesondert überprüft werden. Im Einzelfall muss die zuständige Bauaufsichtsbehörde eingeschaltet werden.

BERATUNG

Ihre zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung

Kreis Segeberg

Bauaufsicht, Brandschutz, Denkmalschutz/Geschäftsstelle Gutachter-
ausschuss, Tel.04551 951 0

Bauamt Norderstedt, Tel. 040 535 952 96

Hinweise zum Infektionsschutz

Der Fachdienst Infektionsschutz greift nur ein, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine konkrete Verbreitung von Infektionskrankheiten hinweisen.

Umstände wie:

- die Vermüllung von Räumen und dadurch entstehende Folgeerscheinungen
- Geruchsbelästigungen
- Ungezieferbefall
- starke Verunreinigung
- Madenbefall
- verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel

stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares behördliches Einschreiten dar (§16 Infektionsschutzgesetz).

Nur, wenn der Müll mit übertragbaren Krankheitserregern (z.B. Typhus) befallen wäre und die Öffentlichkeit mit diesem Müll in Berührung kommen würde, werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffen.

Meistens handelt es sich bei einer vermüllten Wohnung um Abfall und nicht um eine unerlaubte Ablagerung, so dass kein Einschreiten nach dem Abfallrecht begründet ist.

Vielmehr stehen Vermieter oder Wohnungseigentümer in der Verpflichtung, einen Kammerjäger oder Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

BERATUNG
Kreis Segeberg
Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz
Telefon: 04551 951 0

Hinweise zum Brandschutz

Von einer vermüllten Wohnung geht keine erheblich höhere Brandgefahr aus als von einer nicht vermüllten Wohnung. Eine Gefährdung ist aus dem Fehlverhalten der Person abzuleiten und nicht aus dem Zustand der Wohnung.

Die alleinige Vermutung, es könnte eine Brandgefahr bestehen, reicht für das Einleiten von Zwangsmaßnahmen nicht aus. Es müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen (z.B. Pyromanie „pathologische Brandstiftung“).

Gasherde und andere Gasgeräte sind nach technischen Vorschriften so gesichert, dass kein Gas ausströmen kann, es sei denn, der Gasherde ist defekt oder die Gasleitung wurde manipuliert. Bei ordnungsgemäßer Installation geht von Gasherden oder Gasgeräten keine Brand- oder Explosionsgefahr aus.

BERATUNG
Kreis Segeberg
Bauaufsicht, Brandschutz, Denkmalschutz/Geschäftsstelle Gutachter-
ausschuss
Tel. 04551 951 0